

Sind Unternehmer bei Arbeitslosigkeit versichert?

FAIRNESS FÜR KMU Obwohl auch Unternehmer Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zahlen, sind sie im Falle einer Arbeitslosigkeit (ALV) massiv benachteiligt. Die Interessensgemeinschaft «Fairness für KMU» setzt sich für eine Verbesserung der Situation ein.

Obligatorische Versicherung

Wer würde eine Versicherung abschliessen, wenn schon bei Vertragsabschluss bekannt ist, dass die Versicherungsgesellschaft nie eine Versicherungsleistung erbringen wird? Bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) ist das der Fall. Wer als Unternehmer angestellt ist und eine Gesellschaftsbeteiligung besitzt, muss der ALV – wie jeder Angestellte auch – Versicherungsprämien bezahlen, wird aber gleichzeitig von Versicherungsleistungen der ALV ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Personen in Geschäftsleitungsfunktionen oder mitarbeitende Familienangehörige. Schätzungsweise 200000 Personen sind in der ganzen Schweiz von der Problematik betroffen. Sie zahlen jährlich rund 0.5 Milliarden Franken Versicherungsprämien ein, ohne dass sie sich auf den Schutz der ALV verlassen können. François Cochard weiss durch seine Tätigkeit als Wachstumsspezialist für KMU, dass vielen Betroffenen dies nicht einmal bekannt ist.

Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung als Voraussetzungen für eine allfällige Anspruchsberechtigung

Unter Berücksichtigung der erwähnten Rechtsprechung ist es notwendig, dass die arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb und die damit verbundene Dispositionsfreiheit aufgegeben werden, damit die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung nach Art. 8 AVIG geprüft werden können.

Dies kann in folgenden Schritten geschehen:

AG:

1. Der Sitz im Verwaltungsrat und/oder eine andere arbeitgeberähnliche Position (z.B. Direktor) muss aufgegeben werden => Kopie der Austrittserklärung aus dem Verwaltungsrat bzw. eine Kopie des Demissionsschreibens.
2. Falls massgeblich am Aktienkapital beteiligt, muss diese Beteiligung ganz an einen Dritten veräussert oder zumindest massiv reduziert werden.

GmbH:

1. Austritt aus der Firma als geschäftsführender Gesellschafter (=> Kopie der Öffentlichen Beurkundung) oder zumindest Rücktritt als Geschäftsführer (=> Kopie des Demissionsschreibens) und Löschung der Unterschriftsberechtigung.
2. Falls massgeblich am Stammkapital beteiligt, muss diese Beteiligung ganz an einen Dritten veräussert oder zumindest massiv reduziert werden.

Für den Fall, dass die Liquidation der Firma beschlossen wird, gilt es Folgendes zu beachten: Hat die versicherte Person trotz Liquidationsbeschluss weiterhin ihre arbeitgeberähnliche Stellung (und allenfalls sogar noch die Funktion als LiquidatorIn) inne, ist der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bis zur Löschung der Firma im Handelsregister abzulehnen.

Mit dem Konkurs eines Betriebes geht grundsätzlich die Beendigung der arbeitgeberähnlichen Stellung einher. Wird der Konkurs jedoch mangels Aktiven eingestellt, dauert der Zustand der Liquidation an. Hat die versicherte Person nach Konkurseinstellung mangels Aktiven ihre arbeitgeberähnliche Stellung (und allenfalls zusätzlich die Funktion als LiquidatorIn) beibehalten, ist der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ebenfalls bis zur Löschung der Firma im Handelsregister abzulehnen.

Quellen: [http://www.fairnessfuerkmus.ch/fileadmin/user_upload/pdf/Zuercher_KMU - Fairness fuer KMUs.pdf](http://www.fairnessfuerkmus.ch/fileadmin/user_upload/pdf/Zuercher_KMU_-_Fairness_fuer_KMUs.pdf)
https://wira.lu.ch/-/media/Wira/Dokumente/Abteilungen/Arbeitslosenkasse/info_arbeitnehmende_in_der_eigenen_ag_oder_gmbH.pdf?la=de-CH